

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 69 (1985)

Artikel: Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern
Autor: Treppe-Utz, Kathrin
Kapitel: 2: Die Abfindung des deutschen Ordens
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. KAPITEL

DIE ABFINDUNG DES DEUTSCHEN ORDENS

Nachdem der bernische Rat am 2. und 3. März 1485 kein Ohr für den Protest des Landkommendurs des Deutschen Ordens, Wolfgang von Klingenberg, der sich eigens zu diesem Zweck nach Bern bemüht haben mochte, gehabt hatte, gelangte dieser bereits am 13. März an die eidgenössische Tagsatzung in Schaffhausen. Hier geschah freilich nichts weiter. Die bernischen Gesandten antworteten, ohne dass wir den Inhalt ihres Votums kennen, und die Angelegenheit wurde den Gesandten der anderen Orte zur Berichterstattung mitgegeben. Deshalb erschien ein Vertreter des Deutschen Ordens am 29. April wieder auf der Tagsatzung, diesmal in Luzern, wo ihm zugesichert wurde, diese würde ihr Bestes tun, wenn sie im Streit zwischen Bern und dem Orden als Schiedsrichterin angerufen würde. Bern scheint jedoch nicht in ein solches Verfahren eingewilligt zu haben, und die Tagsatzung hätte wohl keinen Anlass mehr gehabt, sich mit dieser Sache zu befassen, wenn nicht die österreichischen Gesandten, die am 28. Oktober auf der Tagsatzung in Konstanz weilten, wahrscheinlich im Auftrag des Deutschen Ordens das Traktandum erneut aufgegriffen hätten. Darauf wurde der bernische Gesandte beauftragt, dafür zu sorgen, dass auf dem nächsten Tag, der am 13. Januar 1486 in Konstanz stattfinden sollte, die bernische Vertretung Vollmacht zu einem Schiedsverfahren hätte⁷². Bern war keineswegs gewillt, eine solche Vollmacht zu erteilen; stattdessen verfasste der Stadtschreiber Thüring Fricker eine «Memoria», aus der die Gesandten «dry oder vier die grösten artickel... fürlegen» sollten, falls noch jemand wagen würde, auf dem Tag in Konstanz auf die Angelegenheit zurückzukommen, was nicht der Fall gewesen zu sein scheint⁷³.

Das Memorandum ist in den bernischen Eidgenössischen Abschiedbüchern erhalten geblieben und um so wertvoller, als hier die Gravamina des Rats gegen den Deutschen Orden ausführlicher und konkreter noch als bei Anshelm, der es gekannt haben muss, formuliert sind⁷⁴.

Insbesondere wurde bemängelt, dass das Haus Bern oft weniger Deutschordensbrüder gezählt habe als mit dem Orden abgemacht, und deren fortgesetzte Unbotmässigkeit gegenüber dem Bischof von Lausanne und auch gegenüber dem Dekan gerügt; als Beispiel wird ausdrücklich der Silberzins genannt. Dem Orden wurde nicht nur die Vernachlässigung seiner Pflichten gegenüber den Lebenden in Gottesdienst und Seelsorge, sondern auch gegenüber den Toten durch liederliche Verwaltung und unsachgemässe Anlage von Jahrzeitgeldern vorgeworfen, so dass die neuen Chorherren nun Jahrzeiten abhalten müssten, ohne dafür ausreichend entschädigt zu sein. Ja es sieht so aus, als ob Bern den Deutschen Orden um diesen Schaden, den es auf über 10 000 gl veranschlagte – wir erinnern an Anshelms Zahl –, beim Papst einklagen wollte. Darin war der Orden dem bernischen Rat indessen zuvorgekommen: die Appellation, welche der Landkommendur dem Rat vorgelegt und, wie wir hier erfahren, auch an der Pfarrkirche hatte anschlagen lassen, lag bereits in Rom, was Fricker in seinem Bestreben, die Sache als eine geistliche darzustellen und dadurch von der Tagsatzung fernzuhalten, nur begrüsst.

Die Appellation des Deutschen Ordens beanstandete, dass Schultheiss und Rat die Dignitäten und Kanonikate des Vinzenzstifts nicht, wie in dem Breve vom 19. Oktober 1484 vorgesehen, *vor* der Vollstreckung dieses Breve dotiert hätten und dass die Vollstreckung durch den Bischof von Lausanne nicht *vor* der Ausstellung des zweiten Breve vom 14. Dezember 1484 erfolgt sei, wie in diesem vorausgesetzt würde. Insbesondere hätte der Bischof die «cura animarum» dem Kustos nach der Vollstreckung des Breve vom 19. Oktober, als der Leutpriester geflüchtet sei, kraft dieses Breve nicht übertragen können, da in ihm nur der Rücktritt oder Tod des Leutpriesters als gültiger Grund für die Übertragung der «Seelsorge» angegeben sei⁷⁵. Dies sind alles richtige Beobachtungen, wenn sie auch im Kreis führen. Es sind Formfehler, mit denen der Deutsche Orden, der sich vor dem 3. März 1485 Einblick in die Breven verschafft haben muss, die Gründung des Vinzenzstifts anzufechten versuchte. Obwohl infolge dieser Appellation eine Zitation der Stifts- und Stadtherren nach Rom schon Anfang Februar 1486 vorlag, machte Armbruster sich frühestens zu Beginn des Monats Mai auf den Weg dorthin, wohlversehen mit Empfehlungs-, Pass- und

Wechselbriefen. Laut seiner Instruktion sollte der Stiftspropst erreichen, dass dem Deutschen Orden in der Sache des Vinzenzstifts für immer Schweigen auferlegt würde. Im weiteren sollte er eine Bestätigung der Inkorporationen und zusätzlich die Inkorporation des Benediktinerpriorats Grandson erlangen sowie die Statuten des Stifts bestätigen lassen⁷⁶.

Was der Stiftspropst erreichte, war, datiert vom 4. September 1486, eine Bestätigung der Breven vom 19. Oktober und 14. Dezember 1484, wodurch wir erst den Inhalt der Appellation des Deutschen Ordens kennenlernen. Die Breven wurden dabei entsprechend den Vorwürfen des Ordens korrigiert. Dagegen ist von einer Inkorporation des Priorats Grandson nicht die Rede. In den Dankbriefen an den Papst und mehrere Kardinäle⁷⁷ wird erneut auf die Gegnerschaft des Deutschen Ordens hingewiesen, denn man befürchtete eine Intervention des Kaisers zu seinen Gunsten in Rom. Ende März 1487 wurde in Bern bekannt, dass nun auch gegen den Bischof von Lausanne eine Anklage vorliege, so dass im April ein neues Paket von Briefen gegen den Deutschen Orden nach Rom abging. Dieser konnte zur gleichen Zeit einen ersten Erfolg verzeichnen: am 28. April gab die Kurie einer Supplik statt, wonach die Dispens für die übergetretenen Deutschordensbrüder zurückgenommen wurde⁷⁸. Am 31. Juli schrieb der Rat an Schultheiss Wilhelm von Diesbach, der beim französischen König weilte, er solle dafür sorgen, dass dieser in Rom ein Wort zugunsten des Vinzenzstifts einlege, und am gleichen Tag wurde Adrian II. von Bubenberg gebeten, den österreichischen Herzog, der zugunsten des Deutschen Ordens eingetreten war, davon abzubringen⁷⁹.

Die gefürchtete Intervention Kaiser Friedrichs III., datiert vom 22. August 1487, berief sich darauf, dass seine Vorgänger dem Deutschen Orden das Haus Bern übertragen hätten, und ersuchte den Papst, den Prozess nicht länger verschleppen zu lassen. Als man in Bern von der kaiserlichen Intervention erfuhr, rief man Armbruster herbei und liess sich von ihm weitere Briefe nach Rom diktieren. Spätestens am 3. November stand fest, dass er erneut persönlich dorthin reisen müsse; am 8. November wurden die Beglaubigungsschreiben genehmigt, welche vom 10. November datieren⁸⁰. Es ist nicht auszumachen, ob der Stiftspropst Einfluss auf das Urteil genommen hat, welches am

17. Dezember 1487 gesprochen wurde und zugunsten des Vinzenzstifts ausfiel; der Deutsche Orden wurde zur Bezahlung der Kosten von 50 gl verurteilt⁸¹.

Trotz dieses Erfolgs ging Bern auf einen Versuch zur gütlichen Einigung ein, den der Landkommendur, Wolfgang von Klingenberg, 1488 unternahm. Dass der Dompropst von Basel, Hartmann von Hallwil, zum Schiedsrichter gewählt wurde, erklärt sich wohl aus der Rolle, die er im Jahr 1486 im Streit zwischen Bern und dem Bischof von Basel um das Münstertal gespielt hatte⁸². Der erste Schiedsspruch zwischen dem Vinzenzstift und dem Deutschen Orden datiert vom 12. September 1488. Die bernischen Stiftsherren sollten innert Jahresfrist erreichen, dass dem Deutschen Orden zur Entschädigung für das Haus Bern das Benediktinerpriorat Schlettstadt im Unterelsass inkorporiert würde. Am 16. September erstattete Armbruster dem Stifftskapitel Bericht, und am 17. und 19. September kam der Spruch vor den Kleinen und Grossen Rat, die ihn akzeptierten und Fricker den Befehl erteilten, die nötigen Briefe nach Rom zu verfassen. Am 17. September stellte Armbruster vor dem Rat zudem den Antrag, dass Petrus Colini und Lukas Conrater für die guten Dienste, welche sie der Stadt in Rom täglich erwiesen, zu nichtresidierenden Chorherren nach dem Muster Philipps von Compesio aufgenommen würden. Offenbar wurde dem Antrag gefolgt, denn am 20. September wurden die beiden in Abwesenheit in das Kapitel aufgenommen, wobei Ulrich Stör in ihrem Namen die Statuten beschwor⁸³.

Petrus Colini wird erstmals in einem Dankbrief an einen Kardinal vom 20. Dezember 1486 erwähnt, wo diesem zugesichert wird, dass Colini die Pfarrkirche Bex (Kanton Waadt) erhalten würde. Im gleichen Paket findet sich auch ein Brief an Colini selber, einen Notar an der Kurie, der laut Armbruster die Sache des Stifts mit viel Umsicht gefördert habe, wofür ihm die Pfarrkirche Bex zugesagt wurde. Colini scheint die Chorherren von St. Vinzenz auch im Jahr 1487 in Rom vertreten zu haben; jedenfalls war er es, der das positive Urteil vom 17. Dezember 1487 nach Bern meldete, obwohl damals der Stiftspropst ebenfalls in Rom weilte. Dagegen erscheint Lukas Conrater erst anlässlich von Armbrusters Vorschlag an den Rat. Mit Briefen vom 2. Oktober 1488 wurde der Papst um das Priorat Schlettstadt gebeten, welches

ein Kardinal in Kommendatarbesitz hatte, und wurden zugleich Colini und Conrater als Chorherren und Prokuratoren von St. Vinzenz vorgestellt. Gleichzeitig wurde den beiden aufgetragen, sich des Geschäfts, welches der Priester Hans Balthasar überbringe, anzunehmen, und ihnen ihre Aufnahme in das Vinzenzstift mitgeteilt. Am 24. Oktober wurde Herr Balthasar nach Rom abgefertigt⁸⁴.

Balthasars Aufenthalt in Rom scheint sich bis in den Sommer 1489 hingezogen zu haben, denn damals wurde im Kapitel über seine Vertretung als Kaplan des Stifts beraten. In der gleichen Sitzung wurde diskutiert, wie man die Kosten einer weiteren Italienreise Armbrusters zwischen Propst und Kapitel aufteilen wolle. Damals stand fest, dass Armbruster – in einem Geschäft des Rats? – nach Mailand reisen und von dort aus auch die in Rom hängige Angelegenheit leiten würde. Am 1. September – die mit dem Deutschen Orden vereinbarte Frist von einem Jahr ging am 12. September zu Ende – schrieb Thüning Fricker dem Landkommendur Wolfgang von Klingenberg, wegen Schlettstadt werde im Augenblick in Rom verhandelt⁸⁵. Im Oktober erwies sich laut mündlichem Bericht von Herrn Balthasar die persönliche Anwesenheit des Stiftspropsts in Rom als unumgänglich, und man schickte ihm die entsprechenden Empfehlungsbriefe und einen Wechselbrief über 800 Dukaten mit der Ermahnung nach, das Geld mit Rücksicht auf die Finanzlage des Stifts nur im äussersten Notfall und nach erfolgtem Geschäft einzulösen⁸⁶.

Trotz all dieser Anstrengungen war die Übergabe des Priorats Schlettstadt an den Deutschen Orden nicht zu erreichen, und so musste das Vinzenzstift im Sommer 1490 wieder auf die Vermittlung des Basler Dompropsts von Hallwil zurückgreifen. Die beiden Parteien sollten sich am 2./3. August erneut in Basel treffen. Die Chorherren wurden sich einig, dass sie dem Deutschen Orden Geld bis zu 2000 gl anbieten, aber lieber keines der inkorporierten Klöster, es sei denn allenfalls Münchenwiler, abtreten wollten⁸⁷. Bis zum 16. August 1490 kam ein Spruch zustande, wonach das Vinzenzstift dem Deutschen Orden zur Entschädigung das Priorat Rüeggisberg überlassen müsse, und zwar befreit von der Kastvogtei der Familie von Erlach, die das Stift ebenfalls zu entschädigen hätte. In der Folge weigerte sich die Familie von Erlach, die Vogtei abzutreten, und bestand der Deutsche

Orden zunächst auf deren Aufgabe, bis er sich auf einem neuen Treffen im November zur Anerkennung der Kastvogtei bereit erklärte; dann aber scheiterten die Verhandlungen im Dezember an deren Umschreibung⁸⁸. Dabei wird man den Verdacht nicht los, dass die bernische Regierung die Verhandlungen scheitern liess, weil sie Rüeeggisberg nicht hergeben wollte. Zu Beginn des Jahres 1491 stand man wieder in Verbindung mit Rom wegen des Priorats Schlettstadt⁸⁹.

Während des Jahres 1491 scheint die Angelegenheit, abgesehen von Mahnungen des Deutschen Ordens, geruht zu haben, worauf Fricker dem Landkommendur – wohl gegen Jahresende – das Priorat Münchenwiler anbot, welches dieser erneut ausschlug. Den Vorschlag des Landkommendurs, sich am 11. Dezember in Konstanz zu treffen, lehnte Fricker aus Zeitgründen ab. Trotzdem scheint es zur Festsetzung eines Termins gekommen zu sein, denn am 16. Januar 1492 wurde Fricker und Junker Jörg vom Stein, damals Stiftsvogt, von Rat und Burgern Vollmacht gegeben, «gen Basel zů keren und gegen dem Tüt-schen orden fliss zů bruchen, ob umb ein zimlich summ gelts, wie dann davon geredt ist, die sach betragen mog werden, und Rüggisperg und anders behalten»⁹⁰. Man nahm wiederum von Hallwils Dienste in Anspruch, der am 22. Januar 1492 den Streit, der sieben Jahre lang gedauert hatte, dahingehend entschied, dass dem Deutschen Orden bis zum 1. April eine Abfindungssumme von 3400 gl bezahlt werden sollte, wogegen der Orden «all brieff, geschriften und gewarsame, die kilchen zů Bern berürend, zů der Stift oder statt daselbs hand fürderlich antwurten» würde. Überdies müsse die Stadt Bern den Besitz der Deutschordenshäuser Köniz und Sumiswald – denen man offenbar ein ähnliches Schicksal ersparen wollte – garantieren. Am 25. Januar erteilte der Rat, der mit Fricker in schriftlichem Kontakt stand, seine Einwilligung und zugleich Vollmacht, die 3400 gl vorläufig auf den Namen der Stadt aufzunehmen. Am 10. Februar waren die Abgeordneten nach Bern zurückgekehrt und wurden vor dem Rat verhört, worauf Fricker dem Frauenkloster an den Steinen in Basel eine Verschreibung um die Summe von 3200 gl zustellte, welche die Nonnen geliehen hatten; die restlichen 200 gl stammten von einem Herrn Johannes Salzmann, ebenfalls in Basel. Am 2. April stellte der Landkommendur Wolfgang von Klingenberg dem Stift und der Stadt Bern eine Quit-

tung über 3400 gl aus, und am gleichen Tag nahmen Schultheiss und Rat die Deutschordenshäuser Köniz und Sumiswald in ihren Schutz⁹¹.

Die Abfindung des Deutschen Ordens, die sich so lange hinausgezogen hatte, war allerdings nicht unabdingbare Voraussetzung für die Existenz des Vinzenzstifts. Seit 1488 fanden regelmässig protokollierte Kapitelsitzungen statt, so dass wir in diesem Abschnitt erstmals auf die Stiftsmanuale als Quelle haben zurückgreifen können. Für die Wirtschaft des neuen Stifts stellte das Abkommen vom 22. Januar 1492 freilich eine schwere Belastung dar, der es nur mit einer Serie von Verkäufen begegnen konnte. Der Widerstand des Deutschen Ordens war nicht das einzige Hindernis, welches es zu überwinden galt; auch dem Vollzug der Inkorporationen stellte sich, wie wir im folgenden sehen werden, manches in den Weg⁹².